

Herrn
Philipp Sonderegger

Büro Öffentlichkeitsarbeit
Referat Bürgerinformation
polizei-info-wien@polizei.gv.at <mailto:abteilung-email@bmi.gv.at>



Schottenring 7-9, 1010 Wien

GZ: PAD/21/774878

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an polizei-info-wien@polizei.gv.at zu richten.

Ihr Auskunftsverlangen vom 29. April 2021

Wien, 24. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Sonderegger,

zu Ihrem Auskunftsersuchen vom 29. April 2021 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Zu Ihren Fragen 1 bis 5:

Diese können nicht beauskunftet werden, da die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem entgegensteht. Ihrem diesbezüglichen Auskunftsbegehren kann sohin nicht entsprochen werden.

Es wird diesbezüglich auf § 1 Abs 1 des Auskunftspflichtgesetzes verwiesen:

„Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.“

Zu Ihren Fragen 6 bis 12:

*Frage 6: Am 20. März 2021 wurde bei einer Kundgebung von Maßnahmengegner*innen am Margaretengürtel angeblich ein EB mit einem runden Schutzschild gesehen. Kommen derartige Schutzschilde zum Einsatz, etwa im Rahmen eines Pilotprojektes? Bitte um nähere Auskünfte?*

Dabei handelt es sich um eine Produkterprobung im Auftrag des BMI. Der LPD Wien stand hierfür eine geringe Stückzahl zur Verfügung. Aktuell wurden die Produkte retourniert. Ob eine Erprobung in anderen LPD stattfindet, kann seitens der LPD Wien nicht beantwortet werden.

*Frage 7: Am 16. Jänner, am 31. Jänner, am 13. Februar, am 6. März, am 20. März sowie am 10. April 2021 fanden in Wien Demonstrationen von Maßnahmengegnern*innen statt. a) Wie viele Personen wurden an diesen Tagen – bzw. in Zusammenhang mit den Versammlungen aa) nach § 269 StGB angezeigt weil sie ab) ein Tretgitter umgerissen oder ac) eine polizeiliche Sperrkette durchbrachen?*

Am 16.01.2021 wurden 3 Personen nach § 269 StGB angezeigt.

Am 31.01.2021 wurden 8 Personen nach § 269 StGB angezeigt.

Am 13.02.2021 wurden 4 Personen nach § 269 StGB angezeigt.

Am 06.03.2021 wurden 10 Personen nach § 269 StGB angezeigt.

Am 20.03.2021 wurden 4 Personen nach § 269 StGB angezeigt.

Am 10.04.2021 wurden 9 Personen nach § 269 StGB angezeigt.

Frage 7b) Wie viele der in (a.) genannten Personen konnten vor Ort durch „Greiftrupps“ festgesetzt werden?

Die Festnahmen erfolgten nicht speziell durch Greiftrupps, sondern durch EB der eingesetzten Einheiten.

Frage 7c) Wie viele der in (a.) genannten Personen konnten vor Ort durch Beamte der Sonderverwendung und Führungsunterstützung festgesetzt werden?

Keine – die Begriffe „Beamte der Sonderverwendung und Führungsunterstützung“ kann nicht nachvollzogen werden.

Frage 7d) Wie viele der in (a.) genannten Personen konnten nachträglich ausgeforscht werden?

Die Beantwortung dieser Frage benötigt umfangreiche Vorarbeiten und stellt somit einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand dar. Ihrem diesbezüglichen Auskunftsbegehren kann sohin nicht entsprochen werden.

Es wird diesbezüglich auf § 1 Abs 2 des Auskunftspflichtgesetzes verwiesen:

„Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.“

*Frage 7e) Wie viele Versammlungen wurden an diesen Tagen von Maßnahmen-Gegner*innen angezeigt und von der Behörde nicht untersagt?*

1. Am 16.01.2021 wurden von Maßnahmen-Gegner*Innen 17 Versammlungen angezeigt, 12 wurden nicht untersagt.
2. Am 31.01.2021 wurden von Maßnahmen-Gegner*Innen 11 Versammlungen angezeigt, eine wurde nicht untersagt.
3. Am 13.02.2021 wurden von Maßnahmen-Gegner*Innen 11 Versammlungen angezeigt, drei wurden nicht untersagt.
4. Am 06.03.2021 wurden von Maßnahmen-Gegner*Innen 14 Versammlungen angezeigt, vier wurden nicht untersagt.
5. Am 20.03.2021 wurden von Maßnahmen-Gegner*Innen 99 Versammlungen angezeigt, 91 wurden nicht untersagt.
6. Am 10.04.2021 wurden von Maßnahmen-Gegner*Innen 13 Versammlungen angezeigt, ein wurde nicht untersagt.

*Frage 7f) In wie vielen Fällen wurde eine Vorbesprechung mit den Veranstalter*innen fa) angesetzt fb) abgehalten?*

Diese können nicht beauskunftet werden, da die diesbezüglichen Erhebungen die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigen würden. Ihrem diesbezüglichen Auskunftsbegehren kann sohin nicht entsprochen werden.

Es wird diesbezüglich auf § 1 Abs 2 des Auskunftspflichtgesetzes verwiesen:

„Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.“

*Frage 7g) In wie vielen Fällen wurde eine Nachbesprechung mit den Veranstalter*innen ga) angesetzt und gb) durchgeführt?*

Es wurden keine Nachbesprechungen angesetzt bzw. durchgeführt.

Frage 7h) Bei wie vielen dieser Versammlungen wurde der Zustrom durch EB kontrolliert?

Bei all diesen Versammlungen wurde der Zustrom durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kontrolliert.

*Frage 7i) Wie viele Beamt*innen war an diesen Tagen jeweils als Dialogpolizei im Einsatz?*

Durchschnittlich waren 80 Exekutivbedienstete bei den angeführten Demos als „Kommunikationsteams“ im Einsatz.

Frage 8) Am 31. Jänner 2021 holten „Greiftrups“ der BE Personen aus der Versammlung am Ring zur Identitätsfeststellung heraus, während EE (Lentos) eine Sperrkette bildeten. a) Seit wann werden BE als „Greiftrupp“ bei Versammlungen eingesetzt?

Exekutivbedienstete der Bereitschaftseinheit werden nicht als „Greiftrups“ verwendet. Ein Einschreiten im Rahmen des GSOD erfolgt nicht bloß durch „Greiftrups“, sondern lagebedingt auch durch andere Einheiten.

Frage 8b) Welchen Umfang hat ba) die Ausbildung bb) das Training für diese Taktik bei den BE?

Entfällt. Siehe Frage 8a.

Frage 8c) Welchen Umfang hat ca) die Ausbildung cb) das Training für diese Taktik bei den EE?

Derzeit gibt es keine „Greiftrupp Ausbildung“ bei der EE-Wien.

Frage 9) Am 31. Jänner 2021 wurde beim Verlassen eines abgesperrten Bereichs die Identität meiner Person festgestellt. Ein EB fotografierte dabei meinen Presseausweis. a) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte in diesem Fall das Abfotografieren und Speichern eines Ausweisdokumentes?

Die I-Feststellung nach § 35 SPG wurde durch Kräfte der EE-Niederösterreich durchgeführt („Schneeberg 232“). Das Fotografieren des Ausweises erfolgte mittels App MPK-Foto. Diese App ermöglicht auf einfache und schnelle Art und Weise Fotos im gesicherten/dienstlichen Bereich anzufertigen. Nachdem die Identitätsfeststellung dokumentiert wurde, erfolgte sofort die Löschung des Fotos.

Frage 9b) Ist das Modul für die sichere Speicherung und Übermittlung von Fotos für Diensthandys der Polizei bereits in Betrieb?

Ja.

Frage 9c) In der Vergangenheit erwies sich bei der Auflösung von „Zernierungen“ die Anzahl der „Aufarbeitungsstraßen“ als Nadelöhr. Ist dieses Problem durch den Einsatz der MPK auf Diensthandys gelöst, falls nein, warum nicht?

Die Frage kann nicht nachvollzogen werden. Die MPK stellt aber generell eine Erleichterung im Dienstbetrieb dar.

Frage 10) Am 13. Februar 2021 kontrollierten Ordnungsdienstseinheiten den Zustrom zum Maria Theresien Platz. Am Karlsplatz nahmen BE und EE die Identität von Personen auf, welche gegen Corona-Auflagen verstießen. Dabei verwendeten sie Clipboard, Papierformulare und Stifte. a) Warum wurden die ID-Feststellungen nicht mit dem Diensthandy abgewickelt?

Es wurden vorgefertigte Anzeigenformulare verwendet, die dann durch Bedienstete der Sicherheitsverwaltung im EDV-System verarbeitet wurden.

Frage 10b) Falls es an technischen, organisatorischen oder rechtlichen Voraussetzungen fehlt, sind entsprechende Schritte geplant?

Es sind keine Schritte geplant.

*Frage 11) Am 10. April 2021 wurde bei einer Kundgebung von Maßnahmegegner*innen (Mutter aller Demos) Nähe Schweizer-Garten Pfefferspray gegen Teilnehmer*innen eingesetzt, die Sperrgitter überwinden wollten. a) Bitte um Auflistung wie oft bzw. gegen wie viele Personen, an wie vielen Örtlichkeiten und auf Grundlage welcher Ziffer des § 2 WaffGebrG der Einsatz von Pfefferspray jeweils erfolgte.*

Es kam zu zahlreichen Pfeffersprayeinsätzen gem. § 2 Ziffer 2 i.V.m. 4 WaffGebrG, zur Überwindung eines auf die Vereitelung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes. Eine andere Dienstwaffe oder gelinderes Mittel war zu diesem Zeitpunkt nicht zielführend. Der Einsatz erfolgte unter Bedachtnahme der Verhältnismäßigkeit und wurde nach Eintreten des gewünschten Erfolges sofort beendet.

Eine Anzahl der Personen kann nicht angegeben werden.

Frage 11b) Wie oft erfolgte der Einsatz des Pfefferspray in geschlossener Einheit und davon wie oft in gerechtfertigter Notwehr?

Es erfolgte kein Pfeffersprayeinsatz in geschlossener Einheit oder gerechtfertigter Notwehr – siehe Antwort Frage 11 a).

Frage 11c) Wie viele Einsatzkräfte waren an diesem Tag in zivil im Einsatz?

86

Frage 12) Bei einer Kundgebung am 16. April 2021 trugen einige EB ein taktisches Erkennungszeichen mit dem Buchstaben „H“ am Rücken, davon vereinzelt auch einige ein Armpatch der Wiener Einsatzeinheit „Ulan“?

Rückenkenkung „H“ ist im GSOD nicht bekannt.

Frage 12a) Für welche Einheiten wird der Buchstabe „H“ verwendet, hat diese Klasse weitere Ausprägungen? b) Seit wann ist dieses System in Verwendung? c) Was waren die Gründe für die Einführung?

Entfällt, siehe Frage 12.

Mit freundlichen Grüßen

